

# Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang III. Band II.

N<sup>ro</sup>. 34.

Mittwoch, den 25. Juni 1851.

---

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1851 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

---

## Entwurf

eines

Bundesgesetzes über das Zollwesen.

---

Definitiv vom Bundesrathe durchberathen am 10. Mai 1851.

---

Die Bundesversammlung der schweizerischen  
Eidgenossenschaft,

in Vollziehung der Vorschriften der schweizerischen  
Bundesverfassung über das Zollwesen und im Hinblick  
auf die Einführung des neuen Münzsystems, welches  
eine Umarbeitung mehrerer Bestimmungen des Gesetzes  
vom 20. Juni 1849 über das Zollwesen nöthig macht,

unter Benützung der gemachten Erfahrungen und nach  
Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

### Erster Abschnitt.

Zollpflichtigkeit und Ausnahmen von derselben.

Art. 1. Alle Gegenstände, welche in die Schweiz eingeführt, aus deren Gebiet ausgeführt, oder durch dieselbe vom Auslande nach dem Auslande durchgeführt werden, sind, unter Vorbehalt der in diesem Gesetze aufzustellenden Ausnahmen, einer Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangsgebühr, nach Anleitung des beiliegenden Tarifs, unterworfen.

Art. 2. Von der Bezahlung solcher Gebühren sind befreit:

1) Alle zum Gebrauche der bei der Eidgenossenschaft beglaubigten fremden Gesandten und Konsuln, nicht zum Verkaufe bestimmten Gegenstände, insofern von dem Staate, den jene vertreten, Gegerecht gehalten wird;

2) Die Effekten der Reisenden, welche zu deren eigenem Gebrauche bestimmt sind;

3) Reise- und Lastwägen, die in der Schweiz gemacht worden sind, oder die, falls sie im Auslande gemacht wurden, entweder schon einmal die schweizerische Eingangsgebühr bezahlt haben, oder nicht dazu bestimmt sind, in der Schweiz zu bleiben, sammt den dazu gehörenden Pferden;

Ebenso Transportschiffe, wenn sie ihren gewöhnlichen bleibenden Stationsort nicht in einem schweizerischen Hafen haben, sondern schweizerische Landungsplätze nur vorübergehend besuchen;

4) Armenfuhrern mit deren Gepäk;

5) Pakete mit zollpflichtigen Waaren, welche durch die Post spedirt werden und das Gewicht von einem Pfunde nicht übersteigen;

6) Gegenstände, welche aus der Schweiz durch das Ausland wieder in die Schweiz gehen.

Der Bundesrath wird, wenn besondere Interessen der Industrie es erfordern, für diejenigen Stoffe und Erzeugnisse, welche zu weiterer Verarbeitung aus der Nachbarschaft in die Schweiz oder aus derselben in's Ausland geführt und in einer angemessenen Frist vom Aufgeber zurückgenommen werden, fernere Ausnahmen eintreten lassen.

Art. 3. Betreffend das zur Sommerung oder Winterung in die Schweiz eingeführte oder aus der Schweiz ausgeführte Groß- und Kleinvieh erläßt der Bundesrath, unter Berücksichtigung der besondern Lokalverhältnisse, die speziellen Vorschriften und Tarife.

Art. 4. Da, wo schweizerische Gebietstheile vom Auslande, oder ausländische Gebietstheile von der Schweiz enclavirt sind, wird der Bundesrath zur Wahrung der Interessen der dabei betheiligten schweizerischen Landesgegenden die erforderlichen besondern Bestimmungen treffen.

Art. 5. Von der Entrichtung des Eingangszolles sind befreit:

1) Zollpflichtige Gegenstände, welche von einer Person eingebracht werden, die höchstens zwei Pfund Waaren mit sich trägt, oder die von der Gesamtheit derselben nicht mehr als 5 Rp. Zoll zu entrichten hätte.

Bei allfällig sich ergebenden Mißbräuchen wird der Bundesrath die nöthigen Beschränkungen eintreten lassen;

2) Die rohen Landeserzeugnisse von denjenigen Grundstücken außerhalb der Schweiz, welche Einwohner der Eid-

genossenschaft innerhalb einer Entfernung von höchstens zwei Stunden, von der Landesgränze an gerechnet, selbst bebauen, sowie die Thiere, Geräthschaften und Anderes, was bei der Bebauung solcher Grundstücke verwendet wird;

3) Straßenmaterial, Kies, Sand, Schlacken, rohe gewöhnliche Bausteine, roher ungebrannter Gyps und Kalkstein;

4) Buchenlaub und anderes Laub zur Streue und Fütterung, Streue aus Riedern, Dünger und rohe Düngmittel überhaupt;

5) Gemünztes Gold und Silber;

6) Milch, Eier, Krebse, Frösche, Schneken und frische Feld- und Gartengewächse, insofern diese Gegenstände für den Marktverkehr bestimmt sind und von den Feilbietenden in die Schweiz getragen oder nur auf kleinen Handwägelchen geführt werden, wobei aber immerhin die Einhaltung der Zollstraße und Anmeldung auf der Gränzstollstätte nothwendig ist.

Der Bundesrath wird die Bedingungen, unter welchen schweizerische Waaren und schweizerisches Vieh, welche von fremden Märkten unverkauft in die Schweiz zurückgebracht werden wollen, ohne Bezahlung des Eingangszolles eingeführt werden können, festsetzen.

Art. 6. Von der Entrichtung des Ausgangszolles sind befreit:

1) Zollpflichtige Gegenstände, welche von derselben Person getragen werden und deren Ausgangszoll zusammen weniger als 10 Rp. (Centimes) beträgt;

2) Die rohen Landeserzeugnisse von denjenigen Grundstücken, welche nicht mehr als zwei Stunden landeinwärts in der Schweiz liegen, und von ihren auswärts wohnenden Eigenthümern selbst bebaut werden, sowie die Thiere,

Geräthschaften und Anderes, was bei der Bebauung solcher Grundstücke verwendet wird, insoweit der Staat, den die Eigenthümer der Grundstücke bewohnen, der Schweiz Gegenrecht hält;

3) Rohe Steine;

Uebrig ist der Bundesrath ermächtigt, zur Erleichterung der Ausfuhr von Landeserzeugnissen angemessene Erleichterungen im Ausfuhrtarife eintreten zu lassen.

Art. 7. Der Bundesrath wird die zur Sicherung des Gränz- und Marktverkehrs allfällig noch erforderlichen weitem Begünstigungen eintreten lassen.

---

## Zweiter Abschnitt.

### Art der Berechnung der Gebühren.

Art. 8. Die Gebühren für den Transport zu Wasser werden nach den gleichen Tarifen bezogen, welche zu Land gelten, mit Ausnahme der Strecken, für welche bestehende Verträge mit dem Auslande erst nach einer erforderlichen Unterhandlung abgeändert werden können.

Art. 9. Wenn Gegenstände, deren Gebühren in den Tarifen nach Zugthierlasten festgesetzt sind, zu Wasser ein-, aus- oder durchgeführt werden, so sind je fünfzehn Zentner für eine Zugthierlast zu rechnen.

Art. 10. Alle Waaren, deren Gebühr durch die Tarife nicht ausdrücklich für die Zugthierlast, den Werth, oder für das Stük festgesetzt ist, bezahlen nach dem Gewicht, und es ist ein Schweizerzentner als Einheit für die Ansätze angenommen. Jeder Bruchtheil eines Pfundes wird für ein ganzes Pfund und jeder Bruchtheil eines Rappens für einen ganzen Rappen gerechnet.

Art. 11. Die nach dem Gewichte zu entrichtenden Gebühren werden vom Bruttogewichte der Waaren bezogen.

Art. 12. Fuhr- oder Schifflente, in deren Frachtbriefen die Gewichtsangabe fehlt, haben für die dadurch erforderlich werdende Gewichtsausmittlung eine durch das Reglement festzusetzende Gebühr zu bezahlen.

Art. 13. Güter- oder Waarenstücke ohne Angabe ihrer Art werden mit dem höchsten Zollansatze belegt.

Art. 14. Güter, welche auf eine zweideutige Weise angegeben oder bezeichnet werden, unterliegen der höchsten Gebühr, welche ihnen nach Maßgabe ihrer Art auferlegt werden kann.

Art. 15. Waaren, die aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzt sind, unterliegen für ihre gesammte Menge dem Zoll des am höchsten belegten Bestandtheils.

Art. 16. Wenn Waaren verschiedener Art, welche verschiedene Gebühren zu bezahlen hätten, miteinander zusammen verpackt sind, und es erfolgt nicht eine genügende Angabe über die Menge jeder einzelnen Waare, so ist das ganze Frachtstück mit derjenigen Gebühr zu belegen, welche es bezahlen müßte, wenn es nur von der in demselben am höchsten zu belegenden Waare enthielte.

### Dritter Abschnitt.

#### Eintheilung des Zollgebietes.

Art. 17. Behufs des Zollbezuges wird die schweizerische Gränze in folgende sechs Zollgebiete eingetheilt:

Erstes Zollgebiet, mit dem Hauptbureau in Basel, umfaßt die Gränzlinie der Kantone Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau;

Zweites Zollgebiet, mit dem Hauptbureau in Schaffhausen, umfaßt die Gränzlinie der Kantone Zürich, Schaffhausen und Thurgau;

Drittes Zollgebiet, mit dem Hauptbureau in Thur, umfaßt die Gränzlinie der Kantone St. Gallen und Graubünden;

Viertes Zollgebiet, mit dem Hauptbureau in Lugano, umfaßt die Gränzlinie des Kantons Tessin;

Fünftes Zollgebiet, mit dem Hauptbureau in Lausanne, umfaßt die Gränzlinie der Kantone Waadt, und Neuenburg.

Sechstes Zollgebiet, mit dem Hauptbureau in Genf, umfaßt die Gränzlinie der Kantone Wallis und Genf.

---

#### **Vierter Abschnitt.**

**Errichtung von Zollstätten und Niederlagshäusern.**

Art. 18. Der Bundesrath bezeichnet die nöthigen Haupt- und Nebenzollstätten.

Er setzt die Gränzen der für die Verzollung zugestandenen Landungsplätze fest.

Er kann ausnahmsweise, wo die Verhältnisse es im Interesse des Handels als erforderlich erscheinen lassen, Niederlagshäuser oder Depots in solcher Form bewilligen, wie sie diesen Interessen am angemessensten sind, ohne diejenigen der Zollverwaltung zu gefährden. Für die Benutzung solcher Niederlagen sind Gebühren in einem von dem Bundesrath, nach Maßgabe der Verhältnisse festzusetzenden Betrag zu entrichten.

Der Bundesrath kann die Befugnisse der Hauptzollstätten an solchen Orten erweitern, wo die Bedürfnisse des Handels es erheischen.

### Fünfter Abschnitt.

Vorschriften für die Ein-, Aus- und Durchfuhr.

#### 1. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 19. Die Ein- und Ausfuhr aller zollpflichtigen Gegenstände darf nur bei den festgestellten Zollstätten geschehen. Für Ausnahmen von dieser Regel ist eine ausdrückliche Bewilligung des Bundesrathes nöthig.

Art. 20. Sämmtliche zollpflichtige Gegenstände, die weder zum Transite bestimmt sind, noch in ein Niederlagshaus gebracht werden wollen, können sowohl bei Haupt- als Nebenzollstätten ein- oder ausgeführt werden. Der Bundesrath ist befugt, aus besondern Gründen Ausnahmen von dieser Regel eintreten zu lassen.

Zollpflichtige Gegenstände, welche transitiren oder in ein Niederlagshaus gebracht werden sollen, können hinwieder nur bei Hauptzollstätten eingeführt, und die erstern nur bei solchen ausgeführt werden. Der Bundesrath ist indessen befugt, auch von dieser Regel Ausnahmen zu gestatten.

Art. 21. Die Zeit, während welcher die Zollstätten zur Abfertigung gehalten sind, sowie die Abfertigungsordnung überhaupt, werden durch das Reglement bestimmt.

Art. 22. Jeder Waarenführer oder Waarenträger ist gehalten, vor der Abfertigung dem Zollbeamten einen genauen Ausweis seiner Waaren zu geben, nach welchem der zu bezahlende Zollbetrag zu berechnen ist.

Art. 23. Ebenso ist er verpflichtet, nicht nur die ganze Ladung Stück für Stück untersuchen, sondern auch jedes Frachtstück durch den Zollbeamten öffnen zu lassen, wenn es dieser für nöthig findet.

Wird bei der Untersuchung der Inhalt mit der Erklärung übereinstimmend gefunden, so ist die Ladung sofort und ohne Kosten für den Führer oder Träger wieder in gehörigen Stand zu setzen.

Art. 24. Zollpflichtige Gegenstände, welche zu Wasser anlangen, dürfen nicht ausgeladen, oder eingeladen nicht abgeführt werden, bis ein Zollbeamter sich von der Richtigkeit der Ladung überzeugt hat.

Art. 25. Wer nicht sofort den Zoll bezahlt oder dafür annehmbare Sicherheit leistet, kann seinen Weg mit der Waare nicht fortsetzen.

## 2. Abfertigung bei der Ein- und Ausfuhr.

Art. 26. Ueber alle bei einer Zollstätte zur Einfuhr oder Ausfuhr angemeldeten Gegenstände stellt der Zollpflichtige den Ausweis dem Zolleinnehmer zu, und bezahlt diesem gegen eine detaillirte Abfertigungskarte den Zoll. Bei den Zollstätten, wo neben dem Zolleinnehmer auch ein Kontrolleur besteht, begibt sich der Zollpflichtige von dem Einnehmer mit der Abfertigungskarte zum Kontrolleur und empfängt von demselben, nach gescheneer Untersuchung und Richtigbefindung der zollpflichtigen Gegenstände, einen Ausweis über die gehörige Bezahlung des Zelles.

## 3. Abfertigung für die Durchfuhr.

Art. 27. Güter zur Durchfuhr werden bei der Ankunft auf der Zollstätte als solche angemeldet, worauf die Ausweisung rücksichtlich ihres Bestandes erfolgt. Gleich-

zeitig wird für den doppelten Betrag der treffenden Eingangsgeldgebühr genügende Sicherheit geleistet. Der Zollpflichtige erhält sodann einen Geleitschein, den er auf der zum Austritt der Güter bezeichneten Zollstätte unter gleichzeitiger Entrichtung der Durchgangsgeldgebühr abzugeben hat.

Art. 28. Eine zur Durchfuhr angemeldete Waare kann dem innern Verbrauch gegen Bezahlung der Eingangsgeldgebühr übergeben, oder auch bei einer andern als der zuerst angegebenen Ausgangsstation ausgeführt werden. In letzterm Falle ist jedoch die ausdrückliche Bewilligung der Kreisdirektion nöthig.

#### **4. Abfertigung in Niederlagshäuser und aus denselben.**

Art. 29. Güter, welche zur Niederlegung in ein Niederlagshaus bestimmt sind, werden bei der Einfuhr als Niederlagsgüter angemeldet, verifizirt, und, nachdem für den doppelten Betrag der betreffenden Eingangsgeldgebühr genügende Sicherheit geleistet worden, mit einem Geleitscheine, für den bei der Ankunft im Niederlagshause eine durch das Reglement zu bestimmende Einschreibgebühr zu bezahlen ist, in das bezeichnete Niederlagshaus versehen.

Art. 30. Werden Güter aus den Niederlagshäusern für den innern Verkehr der Schweiz bezogen, so bezahlen sie den Eingangszoll. Sollen sie aber wieder ins Ausland geführt werden, so wird die Durchgangsgeldgebühr erst bei der wirklich erfolgenden Ausfuhr an der Ausfuhrstation bezahlt, wohin von der Verwaltung des Niederlagshauses ein neuer Geleitschein ausgestellt wird.

Art. 31. Der Transport von Gütern aus einem Niederlagshause in ein anderes kann unter den Formen geschehen, wie sie für die Durchfuhr vorgeschrie-

ben sind. Doch können solche Güter nicht länger als ein Jahr im Lande bleiben, ohne dann die Eingangsgelbühr zu bezahlen, gleichviel, ob sie während dieser Zeit immer in einem Niederlagsbause ober in mehreren waren.

Art. 32. Der Bundesrath setzt die Bedingungen fest, unter welchen Durcbfuhrgüter, ober solche, die in ein Niederlagsbaus gehen, auf Verlangen der Waarenführer gebleiet (plombirt) werden können.

## Sechstes Abschnitt.

### Organisation der Zollverwaltung.

#### 1. Der Bundesrath.

Art. 33. Die oberste vollziehende und leitende Behörde ist der Bundesrath. Alle das Zollwesen betreffenden Maßregeln und Verfügungen gehen von ihm aus, soweit er nicht untergeordnete Beamte damit beauftragt.

Insbefondere ist der Bundesrath befugt, unter außerordentlichen Umständen, namentlich im Falle von Theuerung der Lebensmittel, bei größern Beschränkungen des Verkehrs der Schweizer von Seite des Auslandes u. s. w. besondere Maßregeln zu treffen und vorübergehend die zweckmäßig erscheinenden Abänderungen im Tarife vorzunehmen.

Er hat indessen der Bundesversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft von solchen Verfügungen Kenntniss zu geben, und dieselben können nur fortbauern, wenn die Bundesversammlung ihre Genehmigung erteilt.

Art. 34. Anstände über die Anwendung des Zolltarifs werden, wenn sich der Betreffende bei dem Entscheide der untergeordneten Stellen nicht beruhigen kann, vom Bundesrath entschieden.

Art. 35. Der Bundesrath hinterbringt der Bundesversammlung Vorschläge zur Errichtung bleibender Beamtungen und zur Bestimmung der für dieselben auszufehenden Gehalte. Bedienstungen oder provisorische Beamtungen kann er von sich aus einföhren und die für dieselben auszuwerfenden Gehalte festsetzen.

Art. 36. Dem Bundesrath steht das Recht zu, die Zollbeamten und Bediensteten zu wählen. Er kann aber dieses Recht, soweit es Bedienstete betrifft, an Beamte, die ihm untergeordnet sind, übertragen.

## 2. Das Handels- und Zolldepartement.

Art. 37. Die unmittelbare Oberaufsicht des gesammten Zollwesens steht dem Handels- und Zolldepartemente zu. Dasselbe schlägt dem Bundesrath zweckmäßig erscheinende Verfügungen in Zollsachen vor, begutachtet die vom Bundesrath zu behandelnden Zollgeschäfte, sorgt für die Vollziehung der in diesem Verwaltungszweige erlassenen Gesetze und Verfügungen und trifft selbst innerhalb der Schranken der ihm angewiesenen Kompetenz die erforderlichen Anordnungen.

## 3. Die Zollbeamten und Bediensteten.

Art. 38. Unter dem Handels- und Zolldepartemente steht, zur Leitung des gesammten Zollwesens, ein Oberzolldirektor.

Art. 39. Unter dem Oberzolldirektor steht in jedem Zollgebiete ein Zolldirektor zur Leitung des Zollwesens in dem betreffenden Gebiete.

Art. 40. Der Bundesrath ist bevollmächtigt, bis die neuen Zolleinrichtungen durchgeführt sein werden, der Oberzolldirektion und den Zolldirektionen innerhalb der Schranken der Budgetkredite, die zu guter Führung der Geschäfte unentbehrlichen Beamten beizugeben.

Nach Ablauf der bezeichneten Zeit wird der Bundesrath die erforderlichen Vorschläge zur gesetzlichen Feststellung dieser Beamtungen hinterbringen.

Art. 41. Auf jeder Zollstätte befindet sich ein Zolleinnehmer. Der Bundesrath ist ermächtigt, auf Hauptzollstätten, je nach Bedürfniß, den Zolleinnehmern Kontrolleurs zur Seite zu setzen.

Art. 42. Die Nebenzollstätten stehen jeweilen unter der zunächst gelegenen Hauptzollstätte.

Art. 43. Ein Zollbeamter und Zollbediensteter darf ohne Bewilligung der kompetenten Behörde neben seiner Beamtung weder ein anderes Amt bekleiden, noch einen Beruf selbst betreiben, noch ihn auf seine Rechnung betreiben lassen.

Art. 44. Die Zollbeamten und Zollbediensteten, denen Werthgegenstände oder Geld anvertraut wird, haben, im Verhältnisse zu dem ihnen anvertrauten Werthe, Sicherheit zu leisten.

#### **4. Wahl und Entlassung der Beamten und Bediensteten der Zollverwaltung. Disziplinarstrafbefugniß über dieselben.**

Art. 45. Alle Zollbeamten werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren erwählt; die Zollbediensteten dagegen auf unbestimmte Zeit.

Ersezungen in der Zwischenzeit finden nur noch für den Rest der Amtsdauer statt.

Die erste Amtsdauer aller Zollbeamten geht mit dem 31. März 1852 zu Ende.

Art. 46. Beamte und Bedienstete der Zollverwaltung, die absichtlich oder aus Fahrlässigkeit die ihnen obliegenden Pflichten nicht gehörig erfüllen, können, ohne richterliche Dazwischenkunft, mit einer Ordnungsbusse

von 1 bis 70 Franken von dem Vorsteher des Handels- und Zolldepartements, dem Oberzolldirektor und von den Zolldirektoren, von den letztern aber nur sofern sie diesen untergeordnet sind, bestraft werden. Den Bestraften steht der Rekurs an die Behörde oder Stelle offen, welche derjenigen, die sie bestraft, zunächst übergeordnet ist. Sie haben, falls aus einer solchen Dienstverletzung Schaden entstanden ist, überdieß denselben zu ersetzen.

Art. 47. Der Bundesrath hat überdieß jederzeit das Recht, einen Zollbeamten durch motivirten Beschluß zu entlassen, wenn der Gewählte sich als untüchtig erzeigt, oder wenn er sich grober Fehler schuldig macht.

Der Vorsteher des Handels- und Zolldepartements, der Oberzolldirektor und die Zolldirektoren sind auch ermächtigt, einen untergeordneten Beamten oder Bediensteten provisorisch in seinen Berrichtungen einzustellen, unter sofortiger Anzeige an die obere Behörde, der die endliche Verfügung zusteht.

---

## Siebenter Abschnitt.

### Zollpolizei.

Art. 48. Die Kantone sind zum polizeilichen Schutze der Zollbeamten und ihrer Amtsgeschäfte verpflichtet. Ueber besondere, hieraus entstehende Auslagen wird sich der Bundesrath mit den Kantonen verständigen.

Ueberdieß ist der Bundesrath ermächtigt, erforderlichen Falls zur besseren Sicherung der gehörigen Einrichtung des Zolles, sowie zur polizeilichen Unterstützung der Zollbeamten die nöthigen Einrichtungen zu treffen.

---

## Achter Abschnitt.

### Zollübertretung und ihre Bestrafung.

Art. 49. Eine Zollübertretung begeht:

1) Wer zollpflichtige Gegenstände ein-, aus- oder durchführt oder aus den Niederlagshäusern abführt, ohne die Leistungen, welche das Gesetz hiefür vorschreibt, erfüllt zu haben.

2) Wer unbefugt zollpflichtige Gegenstände auf einer für den Zollverkehr nicht erlaubten Straße, oder über einen zur Zollabfertigung nicht berechtigten Landungsplatz ein- oder ausbringt.

3) Wer von einer Nebenzollstätte zu einer Hauptzollstätte gewiesen, den vorgeschriebenen Weg nicht einschlägt.

4) Wer mit zollpflichtigen Gegenständen mehr als hundert Schritte über eine Gränzzollstätte hinaus- oder hineinfährt oder geht, bevor er von derselben abgefertigt worden ist.

5) Wer seine Waaren ganz oder theilweise zur Verzollung anzuzeigen unterläßt.

6) Wer seine Waaren unrichtig benennt, und dadurch den Zollbetrag verkürzt.

7) Wer eine Gewichtsangabe macht, die mehr als fünf Prozent unter dem wahren Gewichte steht.

8) Wer mit zollpflichtigen Gegenständen zu geschlossenen Zollstunden in die Schweiz eintritt, ohne die vom Bundesrath zu erlassenden daherigen Vorschriften zu erfüllen.

Art. 50. Jede dieser Zollübertretungen ist, außer daß der Uebertreter die umgangene Gebühr zu bezahlen hat, das erste Mal mit einer Buße zu belegen, welche dem fünf- bis dreißigfachen umgangenen Zollbetrage gleichkömmt.

In Wiederholungsfällen soll die Strafe angemessen verschärft werden. Es kann dabei bis auf den doppelten Betrag des Maximums der angedrohten Buße gegangen und unter besonders erschwerenden Umständen Gefängnißstrafe bis auf ein Jahr damit verbunden werden.

Art. 51. In den Fällen von 1, 2, 3, 4 und 8 und dem ersten Theile von 5, die im Art. 49 aufgezählt sind, wird angenommen, es habe der Zoll für die ganze Waarenmenge umgangen werden wollen. In den Fällen von 6 und 7 und dem letzten Theile von 5 dagegen, ist die Buße nach dem umgangenen Theile der Zollgebühr zu bemessen.

Art. 52. Wer mit Waaren, welche zur Durchfuhr oder in ein Niederlagshaus abgefertigt worden sind, den vorgeschriebenen Weg nicht einhält, oder die Waaren nicht, oder, ohne eine vom Bundesrathe als gültig anerkannte Entschuldigung nicht rechtzeitig ausführt, oder am Bestimmungsorte abgeliefert, ist zur Bezahlung der doppelten Eingangsgebühr dieser Waaren zu verfallen.

Art. 53. Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, wie z. B. Umgehung des Kontrolleurs bei der Abfertigung u. s. w. werden, insofern sie nicht bereits in diesem Gesetze durch Strafbestimmungen bedroht sind, mit einer Buße bis auf 10 Franken bestraft.

Art. 54. Fehler oder Gehülfen zu Zollübertretungen werden wie die Thäter bestraft.

Art. 55. Von allen wirklich bezogenen Bußen kommt ein Dritttheil dem Verleider zu, der zweite Dritttheil fällt an denjenigen Kanton, in dessen Gebiet die Uebertretung stattfand und die Untersuchung waltete, den Rest bezieht die Bundeskasse.

---

## Neunter Abschnitt.

### Aufhebung bisheriger Zölle.

Art. 56. Alle im Innern der Eidgenossenschaft mit Bewilligung der Tagsatzung bestehenden Land- und Wasserzölle, Weg- und Brückengelder, verbindliche Kaufhaus-, Waag-, Geleit- und andere Gebühren dieser Art, mögen sie von Kantonen, Gemeinden, Korporationen oder Privaten bezogen werden, hören, mit Ausnahme der von dem Bundesrathe ausdrücklich zu bezeichnenden, für deren Fortbestand die nachträgliche Genehmigung der Bundesversammlung einzuholen ist, vom Bezuge der neuen Gränzzölle an gänzlich auf.

Der Bundesrath hat in Betreff der Entschädigungssumme mit den Kantonen in Unterhandlung zu treten und mit Berücksichtigung des Grundsatzes, daß bei denjenigen Kantonen, wo mit den Zöllen Verbrauchssteuern vermischt sind, für diese Gebühren, soweit sie auf die Konsumtion dieser Kantone fallen, verhältnißmäßige Abzüge zu machen sind, die Entschädigungssumme auszumitteln.

Die dießfälligen mit den Kantonen abgeschlossenen Verträge unterliegen der Genehmigung der Bundesversammlung.

Den Kantonen liegt es hinwieder ob, alle Entschädigungen an ihre Gemeinden, Korporationen oder Privaten, für solche Gebühren, die sie ihnen zugestanden hatten und die dann aufgehoben wurden, zu leisten.

Art. 57. Ebenso sind sofort und ohne Entschädigung alle diejenigen Gebühren aufzuheben, deren Bezug nie von der Tagsatzung bewilligt worden, insoweit sie nicht unter den Art. 32 der Bundesverfassung fallen.

Art. 58. Andere von der Tagsatzung auf bestimmte

Zeit zum Bezug bewilligte Gebühren, die nicht sofort aufgehoben werden, hören nach Ablauf der bestimmten Zeit auf, wenn die Bundesversammlung nicht deren Fortbezug bewilligt.

Art. 59. Sind Zölle, Weg- und Brückengelder für Tilgung eines Baukapitals oder eines Theiles desselben bewilligt worden, so hört der Bezug derselben oder die Entschädigung auf, sobald das betreffende Kapital oder der bestimmte Theil desselben nebst Zinsen gedeckt ist.

Art. 60. Den in der Eidgenossenschaft bereits abgeschlossenen Verträgen mit Eisenbahngesellschaften über Transitgebühren soll durch gegenwärtiges Gesetz kein Abbruch geschehen. Dagegen tritt der Bund in die durch solche Verträge den Kantonen in Beziehung auf die Transitgebühren vorbehaltenen Rechte ein. Neue derartige Verträge können nur mit dem Bunde abgeschlossen werden.

---

## Zehnter Abschnitt.

### Schlußbestimmungen.

Art. 61. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1852 in Kraft, wogegen von diesem Zeitpunkte an das Bundesgesetz vom 30. Juni 1849 über das Zollwesen als erloschen betrachtet wird.

Art. 62 Der Bundesrath ist mit dessen Bekanntmachung und weiterer Vollziehung beauftragt.

---

# Zolltarif.

---

## I. Zolltarif für die Einfuhr.

Es wird bezahlt:

### A. Vom Stük.

1) Fünf Rappen (Centimen).

Kälber, so lange die Hörner noch nicht gestossen haben.  
Ziegen.

Schafe.

Spanferkel und Schweine unter 80 Pfund Gewicht.

Bienenstöcke mit lebenden Bienen, abgesehen vom Gewicht  
des Honigs, der nach Tarif zahlt.

2) Fünfzig Rappen (Centimen).

Rindvieh, Esel, Füllen bis sie die ersten Milchzähne ab-  
gestossen haben, Schweine über 80 Pfund.

3) Drei Franken.

Pferde, Maulthiere, Maulesel.

Pferde von Bereatern, wenn sie auch die Schweiz nach  
kürzerer oder längerer Zeit wieder verlassen sollen.

4) Sechs Franken.

Fremde Thiere, welche nicht auf Wagen geführt, oder  
getragen werden.

### B. Vom Werth.

1) Zwei Prozent.

Mühlsteine, Bodenstücke und Läufer.

## 2) Fünf Prozent.

Ökonomie- und Lastwagen, Schlitten, Schiffe, sowie einzelne Bestandtheile zu solchen, Ackergeräthe von Holz, oder von Holz und Eisen, Rähne zum gewöhnlichen Personentransport.

Reparaturen an allen diesen Gegenständen.

Reparaturen an Maschinen, welche mittelst Freipässen zu diesem Ende oder zur Veredelung oder Veränderung ausgeführt wurden.

## 3) Zehn Prozent.

Anderc Fuhrwerke und Gefährte jeder Art, Luxuschlitten und Schiffe, Gondeln.

Reparaturen an diesen Gegenständen.

# C. Vom Gewicht.

## I. Von der Zugthierlast

und zwar von jedem angespannten Zugthiere, mit der Bemerkung, daß wenn die unter 1 und 2 aufgeführten Gegenstände auf einem Wagen oder in einer Traglast zusammen das Gewicht von zehn Zentnern nicht übersteigen, dafür nur zwei Drittel, wenn sie das Gewicht von fünf Zentnern nicht übersteigen, nur ein Drittel und, wenn sie das Gewicht von einem Zentner nicht übersteigen, nur zwei Fünfzehnthelle des betreffenden Zollsaizes bezahlt werden.

### 1) Fünfzehn Rappen (Centimen).

Abfälle aus dem Thier- und Pflanzenreich, die im Tarife nicht besonders genannt sind, also Blut, Klauen, Flechsen, Knochen, Abschnitzel von Fellen, Sägspäne, Kleien, Delfuchen und Delfuchenmehl, trockene Trester oder Trebern, trockene oder teigartige Weindruse, Schlafen.

Bausteine, gemeine, behauene.

Brenn-, Bau- und gemeines Nutzholz.

Erze aller Art, rohe.

Gerberrinde und Lohfuchen.

Heu und grünes Futter.

Holzkohlen.

Kartoffeln.

Lehm, Töpferthon, Suppererde, Walkererde, Porzellan-  
erde, alles roh, Suinte.

Milch.

Stroh, Häckerlein, Spreu.

Steinkohle, Braunkohle, Cooke, Torf.

2) Sechszig Rappen (Centimen).

Bäume und Sträucher, junge; zur Obst- und Wald-  
kultur nutzbare Bäume überhaupt; Rebem.

Besen von Reifig.

Bretter, Latten, Schindeln, Rebsteken.

Dachziegel, Backsteine.

Eier.

Effekten und Geräthe, einfache von Einwanderern, also  
Kleider, Weißzeug, gemeines Haus-, Küchen-, Feld-  
und Handwerksgeräthe in ganzen Fuhren, insofern  
die Sachen gebraucht sind, und mit Ausschluß der  
in Art. C. II. 5 bezeichneten Meubeln, sowie der Ge-  
genstände, die in eine der Klassen C. II, 6, 7 fallen.

Faßholz und roh vorgearbeitetes Nutzholz.

Lebendiges Geflügel, frische Fische.

Kalk und Gyps, gebrannt und gemahlen.

Obst, frisches, frische Feld- und Gartengewächse.

Salzfässer, Gypsfässer, gebrauchte Kübel.

Schieferplatten.

3) Drei Franken.

Zu Schaustellungen bestimmte Gegenstände, als: Pano-

ramas, Menagerien, Theatereffekten, Wachsfiguren, steinerne und metallene Statuen u. dgl. für öffentliche Plätze oder Museen, dergleichen Monumente für Kirchen oder Kirchhöfe, wenn ihr Gewicht wenigstens eine Pferdelast beträgt.

## II. Vom Zentner.

### 1) Fünfzehn Rappen (Centimen).

Asphalt.

Getreide und Hülsenfrüchte, Reis ausgenommen.

Kalk, hydraulischer, gemahlen, römischer Cement.

Kochsalz und Salzsoole.

Kreide, so wie rohe ungereinigte Farbenerden und Bolus.

Lumpen, Makulatur und andere Abfälle zur Papierfabrikation.

Pfeifenerde.

Sämereien, Feld-, Wald-, Del-, Gartensamen.

Schleifsteine, Wezsteine, Feuersteine, auch lithographische Steine ohne Zeichnungen.

### 2) Dreißig Rappen (Centimen).

Alabaster und Marmor, roh.

Alaun.

Asphalt-Mastix.

Bast, Reiskurzel.

Baumwolle, rohe, und deren Abfälle.

Blei in Blöcken und altes Blei.

Borsten.

Braunstein.

Sichorienkurzel.

Därme.

Ebenistenholz, rohes, in- und ausländisches, als Buchsbaumholz, Ebenholz, Mahagoniholz, auch geschnittenes

- Cedernholz zu Cigarrenkistchen und vorgearbeitetes gemeines Schachtelholz.
- Eisen, rohes, in Masseln, Bruch Eisen, Eisenspähne, Stahlmasseln.
- Eisenbahnschienen.
- Eisen zum Maschinen- und Schiffsbau von solchen Formen und Größen, wie sie in der Schweiz nicht gemacht werden.
- Eisenblech, rohes, in großen Dimensionen und von wenigstens anderthalb Linien ( $4\frac{1}{2}$  Millimeter) Dike, wie es in der Schweiz nicht gemacht wird, zum Maschinen- und Schiffsbau.
- Farbhölzer, Farbwurzeln, Farbbrinde, Farbkräuter, Farbbeeren, alles in ganzem unzerkleinertem Zustand.
- Felle und Pelzhäute, roh, getrocknet und eingesalzen aber ungegerbt.
- Flachs, Hanf und Werg, roh und gehechelt. Asbest.
- Gerste, gerollte, Hafergrütze und Gries.
- Gerstenmalz.
- Glätte aller Art. Mennig.
- Graphit.
- Hafererz, gemeines.
- Harz, rohes, Pech und Theer.
- Käselab.
- Kastanien, frisch und getrocknet.
- Krapp, auch gemahlen.
- Del, gemeines fettes ungenießbares, zu industriellen Zwecken, zum Brennen und Schmieren.
- Pastuchgarn.
- Potasche, roh und calcinirt.
- Reis.
- Schmirgel, roh und gemahlen.
- Schwamm, roher, zur Zunderbereitung.

Schwefel, roher, in Brofen.

Schwefelsäure und Salzfäure.

Schwerspath, roh und gemahlen, auch Troyerweiß.

Seidencocons und Seidenabfälle, roh. Strazze, Struse.

Soda, roh und gereinigt.

Sumach.

Talg, Unschlitt, roh, und andere nicht genannte rohe Fettwaaren.

Thran, gemeiner.

Thierhörner.

Trippel.

Bitriol aller Art aus Eisen, Kupfer und Zink.

Weberblätter und Weberdisteln.

Weinstein, roher.

Wollabfälle, Flokwohle, Wollenstaub.

Wolle, roh und gekämmt.

3) Achtzig Rappen (Centimen).

Amlung.

Bleizucker.

Brod.

Butter, süß, gesotten, gesalzen. Schweinschmalz, genießbares.

Chlorkalk.

Eisenguß, ganz unverarbeiteter, wie Platten, Defen, Räder, Kochgeschirr u. dgl.

Effekten, alte: getragene Kleider, gebrauchtes Weißzeug.

Erz, altes (Glocken- und Kanonenmetall).

Farbhölzer, Farbwurzeln, Farbrinde, Farbkrauter, Farbbeeren, in zerkleinertem Zustand, geraspelt, gerieben, gemahlen. Auch Katchu, Orleans, Orseille.

Galläpfel und Knoppem.

Gummi, gemeines arabisches, sowie Senegal = Kirsch = Pflaumengummi.

- Korbwaaren, grobe, von ungetheilten, ungefärbten Weiden.  
 Kupfer, rohes und altes.  
 Leim, gemeiner.  
 Marmor, geschnitten in Platten, roh.  
 Mehl, auch Reismehl.  
 Messing, rohes und altes.  
 Obst, gedörrtes und getrocknetes gemeines, als: Äpfel,  
 Birnen, Kirschen, Pflaumen, Zwetschgen, auch Baum-  
 nüsse und Wachholderbeeren.  
 Obstwein.  
 Pakleinen, gemeines und rohes, von höchstens 25 Fäden  
 auf den Zoll, sowohl im Zettel als im Eintrag.  
 Safflor.  
 Salpeter, gemeiner, und Natrumsalpeter.  
 Säuren in flüssiger Form, nicht genannte und in Men-  
 gen von mindestens zwanzig Pfund in einem Gefäß.  
 Daher auch gemeiner Essig.  
 Seegras und Waldhaare.  
 Seife, gemeine.  
 Terpentin, Terpentinöl, Kolophonium.  
 Weinstein, gereinigter.  
 Zinn in Blöcken und altes Zinn.  
 Zinnsalz.  
 Zinnasche.  
 Zink in Blöcken und altes Zink.

#### 4) Ein Franken und fünfzig Rappen.

- Weinschwarz.  
 Bier und Bierhefe in Fässern.  
 Blausaures Kali.  
 Blei in Röhren und gewalzt, Tabakblei, Schrot und  
 Kugeln.  
 Bleiweiß.

Cacao, ungemahlen und Cacaoschalen.

Eichorientkaffe.

Chromsaures Kali.

Eisen, geschmiedetes, gezogenes und gewalztes. Eisendrath.

Eisenblech, rohes, auch Weißblech, verbleites und verzinktes Eisenblech.

Flachs-, Hanf- und Reistengarn. Gemeine Schnüre und Strife.

Glasflaschen von grünem und braunem Glas, d. h. gewöhnliche Weinschlegel, sowie große, über 12 Maß haltende Flaschen von solchem Glas.

Glasstangen, gemeine, massive, sowie Glaschlenken und Glaslizen.

Haare aller Art.

Honig.

Kaffe und Kaffesurrogate.

Kienruß.

Kupfer- und Messingblech und Drath.

Leder, unverarbeitetes, gemeines, ungefärbtes, Roth- oder Weißleder.

Leinengarn, ordinäres und Schustergarn, ungebleicht, ungefärbt, ungezwirnt.

Marmor in Platten, polirt.

Metalle und Metallkompositionen, rohe, nichtgenannte, sowie deren Spähne.

Monumente und Steinarbeiten über einen Zentner schwer aus gemeinen Steinarten.

Mineralwasser.

Paf- und Löschpapier, insofern dasselbe nicht Drukpapier ist. Wachs- und Theerpapier, auch gemeiner grauer Pappdeckel.

Schwefel, gereinigter in Stangen, auch Schwefelblüthe.

Spargelwurzeln.

Stahl, roher.

Steine, lithographische, mit Zeichnungen.

Steingutschüsseln und Krüge, gemeine, blaue und braune.

Töpferwaaren, gemeine aller Art, Schmelztiegel, auch ordinäre Köllnerpfeifen ohne Email und unbemalt.

Wachs, Wallrath und Stearin, roh und ungereinigt.

Wein in Fässern.

Zündschwamm und Zunder aller Art.

5) Drei Franken.

Abgüsse von Gyps, Schwefel, Steinpappe, unbemalt oder nur einfach bronziert.

Apothekerwaaren, nicht besonders genannte, auch Feldthee, Apothekerkräuter, Wurzeln, Blumen u. dgl.

Austern, frische.

Baumwollengarn, roh, Baumwollen-Zwirn, roh.

Baumwolltücher, roh, sowie roher Tüll.

Baumwollwatte.

Bimsstein, Blutstein.

Bettfedern und Flaum.

Branntwein und andere gebrannte geistige Getränke, sowie Weingeist, in Fässern.

Bücher und Musikalien, ungebunden oder nur broschirt, alt und neu, mit und ohne Landkarten, Lithographien und Kupferstichen, wenn diese Bestandtheile von Büchern sind.

Buchdruckerlettern.

Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren in Verbindung mit rohem, unlakirtem Holz.

Cacao, gemahlen.

Chemische Produkte, nicht besonders genannte.

Drechslerwaaren aus gemeinem Holz und Stein, unbemalte, unlakirte, unpolirte.

Droguerien, nicht besonders genannte, sowie Farbwaaren und Gewürze, dahin also auch Arrow-Root, Cochenille, Fischhaut, Gelatine und feiner Leim, Indigo, Korkholz, Sago, Schmalte, Waschschwämme u. s. f. Druferschwärze.

Eisen- und Stahlwaaren, rohe ohne Politur oder Firniß. Eisenblechwaaren, rohe, ausgeschlagene, aber ungenietetete, also Pfannen, Schaalen, ferner: gemeine mit Verzinnung aber ungelöthet und unpolirt, wie Striegel, Gebisse u. s. w.

Elfenbein, roh.

Email, roh und gemahlen.

Extrakte von Farbstoffen, auch Carmin, Garancine, Persico.

Farben, gemahlene, geschlemmte, zubereitete, nicht besonders genannte.

Fensterglas, Hohlglas, Glasröhren, von gewöhnlichem, nicht farbigem Glas.

Firnisse.

Fischbein, roh.

Fische, gedörret, gesalzen, marinirt, jedoch nicht in Gefäßen oder Büchsen, die weniger als zehn Pfund enthalten.

Fleisch, Speck und Würste, frisch, gedörret und gesalzen, todttes Geflügel und Wildpret.

Fournirholz, geschnitten.

Guß Eisen, verarbeitetes, abgedrehte oder genietetete Gußstücke; zusammengepaßte Stücke; geschliffenes und emaillirtes Guß Eisen; zusammengefügte gußeiserne Möbeltheile.

Handwerkzeug aus Eisen und Stahl, mit und ohne Verbindung von Holz und anderen kleinen Theilen von unedlen Metallen.

Holzgeflecht, gemeines, hölzerne Wannen, Siebe, Schachteln u. dgl.

Holzwaaren, gemeine, wie Rechen, Heugabeln, Küblerwaaren, Zimmermanns- und Tischlerarbeiten von Lannen- und anderm gemeinem Waldholz, unbemalt, unpolirt und ohne Verbindung mit Schlosserarbeit.

Hopsen.

Käse.

Kardätschen, bestekte.

Kautschuk, roh, geschnitten, gesponnen, in Platten und Kugeln. Gutta-Percha in gleichen Formen.

Korkwaaren.

Leder, gebeiztes, gefärbtes, geschwärztes, lakirtes, Suchten, Pergament.

Maschinen und Maschinenbestandtheile zum industriellen oder Gewerbegebrauch, auch Krähne, Waagen, Winden und andere Maschinen; ebenso Regenschirmbestandtheile und Gestelle.

Meerrohre, Spanischrohre, roh und gespalten zum Flechten. Meubeln, alte gebrauchte; alte Klaviere, Orgeln und andere gebrauchte musikalische Instrumente wenn sie über einen Zentner wiegen.

Naturalien.

Neusilber-Blech, Drath und Platten.

Rudeln aller Art.

Öle zum Tischgebrauch und für die Küche tauglich.

Perlmutter, roh.

Pomeranzenblüthwasser.

Preßspähne. Weißer Pappendekel.

Sauerkraut und andere bloß eingesalzene Gemüsesorten.

Schildpatt (Schildkrötenschaale) roh.

Schuwische.

Seide und Floretseide, roh und getrycht.

Senf, roh und gestoßen.

Stahlblech, Stahlrath, Stahlplatten.

Steinschusser aller Art.

Strohwaaren, gemeine, von ungetheiltem, ungefärbtem  
Stroh, Rohr und Bast.

Süßfrüchte, frische, getrocknete, mit Ausschluß der in  
Zucker gekochten. Hierher also auch Mandeln, Hasel-  
nüsse, Weinbeeren, Rosinen, Feigen.

Tabak in Blättern, sowie alle Arten Blätter zur Tabak-  
bereitung, Karotten.

Tafelessig. Essig in Fässern oder Flaschen unter zwanzig  
Pfund.

Talglichter, gewöhnliche.

Wachs, Wallrath, Stearin, gereinigt und gebleicht.

Waffen für das Bundesheer und zum Staatsgebrauch,  
sowie Bestandtheile von Waffen.

Wollengarn, rohes, ungefärbtes.

Wollentücher, rohweiße; gemeine wollene Bettdecken und  
Pferdedecken: rohe Schipper und rohe Mousseline-  
Laine.

Zierbäume und Ziersträucher in's freie Land, Topfge-  
wächse mit ihren Töpfen.

Zink-Bleche und Waaren, sowie Zinnbleche und Zinn-  
waaren, unpolirt und unbemalt, Staniol.

Zucker aller Art, Cassonade, Melasse, roher Syrup.

Zwisch und Leinenzeug, roh oder halbgebleicht, aber  
ungefärbt und unter vierzig Bettelfäden auf den Zoll.

Zwieback und feine Bäckerwaare.

Zündhölzchen.

#### 6) Acht Franken.

Abgüsse von Gyps, Steinpappe u. dgl., bemalt, gefirnißt.

Baumwollen-Garn, Faden und Zwirn, gebleicht, gefärbt.

Baumwollentücher und Tüll, gebleicht, gefärbt, gedruckt, appretirt.

Bildhauerarbeit, die nicht in eine der frühern Klassen fällt.

Blechwaaren mit und ohne Malerei oder Firniß.

Bronzewaaren und feine Gußwaaren.

Buchbinder- und Cartonagearbeit aller Art, auch gebundene Bücher, alte wie neue.

Drechsler- und Holzwaaren, gemalt, polirt, lakirt, geschnitzt, auch feine und lakirte Bürstenbinderarbeit.

Glaswaaren, feine, Kristallglas, gepreßt und geschliffen. Farbigeß Glas.

Glasperlen, Stahl- und Metallperlen, falsche Steine.

Gold- und Silberfaden, Drath, Treßsen, Flitter und Folie. Geschlagenes Gold und Silber, alles ächt oder falsch.

Halbseidene Stoffe, sobald weniger als die Hälfte der Faden seidene sind.

Kammacherwaaren.

Knöpfe aller Art.

Kautschuk- und Guttaperchafabrikate.

Kupferschmidwaaren.

Lederwaaren, grobe, namentlich grobe Schuhmacher-, Sattler- und Taschnerarbeit von gemeinem Leder mit und ohne Holz und Metalltheile, die in keine höhere als die vorhergehende Klasse fallen: immerhin mit Ausschluß von Arbeiten, an denen Pelzwerk, Seide oder feines Leder, Suchten, Maroquin, sich befindet. Hierher gehören also auch Fuhrgeschirre, Blasbälge, Tornister, Patronentaschen.

Leinwand, Leinenfaden und Leinenband, gebleicht, gefärbt, appretirt.

Malerbedürfnisse, präparirte Leinwand, präparirtes Pa-

pie, Pinsel, präparirte Farben in Büchsen, Blasen, Töpfchen, Muscheln, Stängelchen, Pastellfarben, Reißkohle u. dgl.

Mathematische, optische, physikalische, chirurgische Instrumente und Apparate.

Messerschmiedwaaren aller Art.

Messing- und Rothgießerwaaren.

Metallsiebe und Metallgewebe.

Näh-, Strick-, Stefnadeln. Haften.

Neusilberwaaren.

Papier; Druck- und Schreibpapier, geleimtes, weißes, farbiges; Gold- und Silberpapier, glattes und gepreßtes; Glas-, Rost- und Sandpapier; Notenpapier, linirtes und lithographirtes Papier. Lithographien, Landkarten, Kupferstiche; Papiertapeten aller Art.

Pelzwerk, zugerichtetes; Pelzhäute, gegerbte.

Quincaillerie, nicht besonders genannte, auch Stahlwaaren, feine.

Rauch-, Schnupf- und Kautabak.

Kopfhaarstoffe.

Saiten aller Art.

Schlosserwaaren; zusammengesetzte Arbeiten von Eisen, Stahl, mit und ohne Holz und andere unedle Metalle; polirte, verzierte, gefirnißte Eisen- und Stahlwaaren, Drathgeflecht, fertige, zusammengesetzte eiserne Meubeln.

Schreibmaterialien, Federn, Dinte, Bleistifte, Siegel-lak, Oblaten, Streusand, Griffel, Tafeln u. dgl.

Seide und Floretseide, gebleicht und gefärbt; Nähseide.

Seilerarbeiten, nicht besonders genannte.

Spazierstöcke, Angelruthen, Peitschen, Pfeifenrohre und  
dgl. von Rohr, Fischbein, Leder, Guttapercha, Holz  
u. s. w.

Spiegel und Spiegelglas unter zwei Dubratsfuß.

Spielzeug, nicht besonders genanntes.

Stäbe zu Goldrahmen, roh, gegypst, vergoldet.

Strohgeflechte, feine, von gespaltenem, gefärbtem oder  
feinem ganzem Stroh.

Strumpfwirkerwaaren, nicht besonders genannte.

Töpferwaaren, feine aller Art, solche von Fayence,  
Steingut, Porzellan.

Uhren, hölzerne, mit Ausschluß von Spieluhren und  
solchen, die in goldene oder andere Rahmen mit Ver-  
zierungen aus edeln Metallen oder Steinen oder in  
Gemälde gefaßt sind.

Uhrenbestandtheile.

Wachs-, Wallrath- und Stearinkerzen. Wachsrödel.

Wollengarn, gefärbt, gebleicht.

Wollentücher und Wollengewebe oder gewirkte Wollen-  
waaren, Schnüre, Fransen u. dgl. aus Wolle, weiß  
oder in Farben. Gedruckte Wollenzeuge. Flanelle.

Wollenschuhe, gemeine, aus Filz oder geflochtene.

Wachseleinwand und Wachstaffet aller Art.

Zinnwaaren, Zinkwaaren, Bleiwaaren, polirt, gemalt,  
gefirnißt.

## 7) Fünfzehn Franken.

Arbeiten, feine, geschnittene aus Achat, Alabaster, Elfen-  
bein, Bernstein.

Arbeiten und Waaren, fertige, mit Näharbeit; von Seide,  
Wolle, Leinen, Baumwolle, Stroh, also alle Arten  
fertiger Kleidungsstücke, Weißzeug, Handschuhe, Pelze,  
Reisesäcke.

Betten, fertige, gefüllte; Matrazen.

Blumenzwiebeln, Warmhauspflanzen, Topfgewächse ohne Töpfe.

Blumen, künstliche.

Bijouteriewaaren, ächte und falsche; Gold- und Silberwaaren, plakirte Artikel.

Cigarren.

Chocolate.

Cosmetische Mittel aller Art, sowie Geheimmittel; fertige, zusammengesetzte Arzneimittel, Essenzen, Syrupe, Elixire, Pflaster, Pillen u. dgl.

Essenzen; feine ätherische Oele.

Eswaren, feine, wie z. B. Fische oder Pflanzen in Büchsen oder Gläsern mit Essig, Del, Zucker oder allein; gezuckerte oder in Zucker gekochte Früchte; dann Kaviar, Pasteten, Lebkuchen, Kuchen und Zuckerwerk.

Gemälde mit und ohne Rahmen.

Goldrahmen und Rahmen mit Vergoldungen.

Hüte und Kappen aller Art; gewöhnliche gewirkte baumwollene Mützen ausgenommen.

Korbflechtwaaren, feine, von gespaltenem und farbigem Holz.

Lederwaaren, feine, also solche von Corduan, Saffian, Maroquin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch und weißgarem Leder auch lakirtem Leder und Pergament. Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen. Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art. Schuhe und Stiefel mit Pelz, Fuchten.

Lustfeuerwerk.

Meubeln aus Ebenisten- und allem polirtem Holz, four-  
nirte Meubeln.

Musikalische Instrumente.

Parfümeriewaaren, wohlriechende Wasser, aromatische  
Essige, Toilettenseife aller Art, Puder, Schminke.

Perlen, Korallen, feine Steine.

Perückenmacher- und Haararbeiten.

Posamentirarbeiten, nicht genannte.

Puzmacherwaaren aller Art, Federn.

Regen- und Sonnenschirme, fertige.

Shawls, Umschlagtücher, fertige.

Seidene und floretseidene Stoffe und Fabrikate. Halb-  
seidene, sobald die Hälfte und mehr Faden seidene  
sind.

Senf, zubereiteter.

Spiegel und Spiegelglas von und über zwei Quadrat-  
fuß Größe; außerhalb mit der Rahme gemessen.

Spielfarten.

Spitzen aller Art; Tüllbänder mit Broderien oder sonst  
façonirt. Handstikereien und Maschinenstikereien.

Thee, chinesischer und ähnlicher.

Uhren aller Art, die nicht in die vorhergehende Klasse  
fallen.

Waffen zum Privatgebrauch nebst Zubehör. Zündkapseln.

Wein, Bier, Branntwein, Weingeist, Kirschwasser,  
Liqueure, überhaupt geistige Getränke jeder Art, in  
Flaschen oder Krügen.

## II. Zolltarif für die Ausfuhr.

Es wird bezahlt:

### A. Vom Stück.

1) Fünf Rappen (Centimen).

Kälber, so lange die Hörner noch nicht gestoßen.

Ziegen.

Schafe.

Spanferkel und Schweine unter 80 Pfund Gewicht.

2) Fünfundsiebenzig Rappen (Centimen).

Schweine über 80 Pfund.

Rindvieh, sobald die Hörner gestossen haben.

Esel.

Füllen bis sie die ersten Milchzähne abgestossen haben.

3) Ein Franken und fünfzig Rappen.

Pferde, Maulthiere, Maulesel.

## B. Vom Werth.

1) Drei Prozent.

Holz, gesägtes, geschnittenes, vorgearbeitetes Nutzholz.  
Holzkohle.

2) Fünf Prozent.

Holz, rohes oder nur ganz roh beschlagenes ohne Ausarbeitung in's Gevierte auf der ganzen Länge. Flößholz, gemeines.

## C. Vom Gewicht.

### I. Von der Zugthierlast

und zwar von jedem angespannten Zugthier:

1) Fünfzehn Rappen (Centimen).

Asche.

Asphalt.

Erde, Thon.

Holzwaaren, gemeine, als Rechen, Gabeln, Besen u. dgl.

Kalk, Ziegel, Backsteine, Schiefeln, behauene Steine,

Mühl- und Schleifsteine.

Gyps, roh, gebrannt und gerieben.

Korbwaaren, gemeine.

Obst, frisches, Kartoffeln, Feld- und Gartengewächse.  
Töpferwaaren, gemeine.

2) Dreißig Rappen (Centimen).

Asphalt-Mastix.

Eisenerz, Glascherben.

Hausrath, alter, offener oder gepackter, bei Uebersiedelungen.

Heu und Stroh.

Kochsalz.

Steinkohlen. Braunkohlen.

3) Fünfzig Rappen (Centimen).

Dünger.

## II. Vom Schweizercentner.

1) Zehn Rappen (Centimen).

Alle nicht genannten Waaren oder Gegenstände.

2) Achtzig Rappen (Centimen).

Baumrinde, Gerberlohe.

Felle, Häute, rohe.

3) Zwei Franken.

Lumpen und Makulatur.

## III. Zolltarif für die Durchfuhr.

Es wird bezahlt:

### A. Vom Stük.

a. Für jede Strecke von acht Stunden und darunter:

1) Drei Rappen (Centimen).

Kälber, Schafe, Ziegen, Spanferkel und Schweine unter 80 Pfund Gewicht.

2) Fünfzehn Rappen (Centimen).  
Rindvieh, Esel, Füllen, Schweine über 80 Pfund.

3) Dreißig Rappen (Centimen).  
Pferde, Maulthiere, Maulesel.

b. Für jede längere Strecke.

1) Fünfzehn Rappen (Centimen).  
Kälber, Schafe, Ziegen, Spanferkel und Schweine unter  
80 Pfund.

2) Fünfundsiebenzig Rappen (Centimen).  
Rindvieh, Esel, Füllen, Schweine über 80 Pfund.

3) Drei Franken:  
Pferde, Maulthiere, Maulesel.

B. Vom Werth.

1) Drei Prozent.  
Holz, gesägtes, geschnittenes, vorgearbeitetes Nutzholz.  
Holzkohle.

2) Fünf Prozent.  
Holz, rohes oder nur ganz roh beschlagenes ohne Aus-  
arbeitung in's Gevierte auf der ganzen Länge. Flöß-  
holz, gemeines.

Ausnahmsweise zahlt Holz, welches zu Land nur über  
kurze Strecken von weniger als zwei Stunden geführt  
wird, von der Pferdelast zehn Rappen.

C. Vom Gewicht.

I. Von der Zugthierlast.

1) Zehn Rappen (Centimen).  
Holz unter der hievor angeführten Bedingung. S. den  
Schlussatz von Litt. B.

2) Fünfzehn Rappen (Centimen).

3) Sechszig Rappen (Centimen).

4) Drei Franken.

Nach der Klassifikation des Zolltarifs für die Einfuhr  
Nr. C. I. 1, 2, 3.

## II. Vom Schweizerzentner.

1) Für jede Strecke von acht Stunden und  
darunter:

Fünf Rappen (Centimen).

Alle nicht genannten Durchgangsgüter.

2) Für jede längere Strecke:

Zwanzig Rappen (Centimen).

Alle nicht genannten Durchgangsgüter.



## Entwurf eines Bundesgesetzes über das Zollwesen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1851
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.06.1851
Date	
Data	
Seite	45-83
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 665

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.